

Stiftungsurkunde

der Stiftung Margrit, Elsa und Hanna Hausmann

Mit letztwilliger Verfügung vom 19. Juli 1987 errichtete Hanna Hausmann, gestorben am 13. Oktober 1988, wohnhaft gewesen in 8266 Steckborn, Seestrasse 66, unter dem Namen Stiftung Margrit, Elsa und Hanna Hausmann im Sinn von Art. 493 ZGB eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Steckborn.

Mit aufsichtsrechtlicher Genehmigung des Finanz-, Forst- und Militärdepartementes des Kantons Thurgau vom 25. August 1989 wurde die Stiftungsurkunde in Ziff. 6 geändert.

Die Stiftungsurkunde lautet nun wie folgt:

1. Name

Unter dem Namen "Stiftung Margrit, Elsa und Hanna Hausmann" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Steckborn.

2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Verwaltung des Vermögens der Geschwister Margrit, Elsa und Hanna Hausmann. Der Ertrag des Stiftungsvermögens dient den Bedürfnissen der Ortsgemeinde Steckborn, im speziellen für den Ausbau und Unterhalt des Feldbachareals.

3. Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der jeweilige Ortsvorsteher und Gemeindegassier von Steckborn gehören dem Stiftungsrat von Amtes wegen an. Der Ortsvorsteher ist zugleich Präsident des Stiftungsrates, und der Gemeindegassier hat die Verwaltung und Rechnung der Stiftung zu führen.

Im übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrates durch die Ortsbehörde Steckborn bestimmt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates fällt mit der Amtsdauer der Ortsbehörde zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Verwaltung

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen anzulegen und zu verwalten.

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, den nachstehend aufgeführten Körperschaften die folgenden jährlich auszurichtenden Beträge zukommen zu lassen, nämlich:

- dem Evangelischen Krankenpflegeverein Steckborn Fr. 1'000.--
- dem Katholischen Krankenpflegeverein Fr. 1'000.--
- der Heilsarmee Kreuzlingen Fr. 1'000.--
- dem Ekkarthof, Heil- und Bildungsstätte für seelenpflegebedürftige behinderte Kinder und Jugendliche, 8574 Lengwil Fr. 2'000.--
- der Heimatvereinigung Steckborn Fr. 5'000.--
- der Bürgergemeinde Steckborn Fr. 5'000.-- für Unterhalt oder Renovation des Rathauses

Die Beiträge sind jeweils vor Weihnachten auszuführen.

Bei einer wesentlichen Veränderung des Geldwertes, spätestens alle zehn Jahre, sind diese Beträge den veränderten Verhältnissen des Geldwertes anzupassen.

Im übrigen ist der Stiftungsrat berechtigt, den Ertrag des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes frei zu verwenden.

5. Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Verfahrensvorschriften und die Kompetenzen in einem Stiftungsreglement niederzulegen.

Das Stiftungsreglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

6. Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

7. Dauer

Die Stiftung kann nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 88 Abs. 1 ZGB) nur dann aufgehoben werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.
Wenn die Stiftung aufgehoben wird, fällt ihr Vermögen der Ortsgemeinde Steckborn zu.

Steckborn, den 10. Juli 1989

Für den Stiftungsrat

Der Präsident:



Der Aktuar:



Diese Fassung der Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 19. Juni 1987.